

# **Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Heimertingen (Entwässerungssatzung - EWS)**

---

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Heimertingen folgende Satzung zur 1. Änderung der Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Heimertingen (Entwässerungssatzung – EWS)

## **§ 1 Änderung**

§ 17 Abs. 2 wird geändert und erhält folgende Fassung:

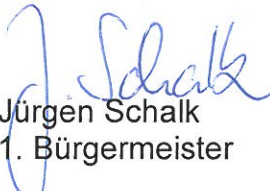
Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2015 in Kraft.

Heimertingen, den 15.09.15

Gemeinde Heimertingen

  
Jürgen Schalk  
1. Bürgermeister

